

KT-Drucksache Nr. X-0639

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahr 2022
Mitteilungsvorlage****Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:**I. Kurzfassung**

In der vorliegenden KT-Drucksache wird die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2022 in der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und der Hilfe zur Pflege (HzP), dargestellt.

Dieser Bericht knüpft an den letzten Bericht für das Jahr 2021 mit KT-Drucksache Nr. X-0486 an. Das Jahr 2022 stand bei nahezu allen Sozialleistungen zumindest in der ersten Jahreshälfte noch unter dem Einfluss der Corona-Pandemie.

Leider liegen wie bisher keine landesweiten Vergleichszahlen für das Berichtsjahr 2022 bzw. zum Stichtag 31.12.2022 für die einzelnen Produkte vor. Um dem Wunsch des Kreistags teilweise nachkommen zu können, wird erstmalig rückwirkend zum 31.12.2021 beim Schlüsselprodukt 31.10.01 (Hilfe zur Pflege) vergleichend berichtet (siehe Ziffer 1.6).

In der Pflege führten die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre u. a. mit Regelungen zu verbesserten Personalschlüsseln, dem Tariftreuegesetz etc. zu steigenden Fallkosten und Belastungen für die Pflegebedürftigen. Der von den Pflegekassen eingeführte Zuschlag wirkte sich 2022 deutlich entlastend aus. Die geplanten Personalschlüsselverbesserungen, Inflation, Energiekrise und andere gesetzliche Maßnahmen werden sich in Zukunft aber weiter kostensteigernd auswirken.

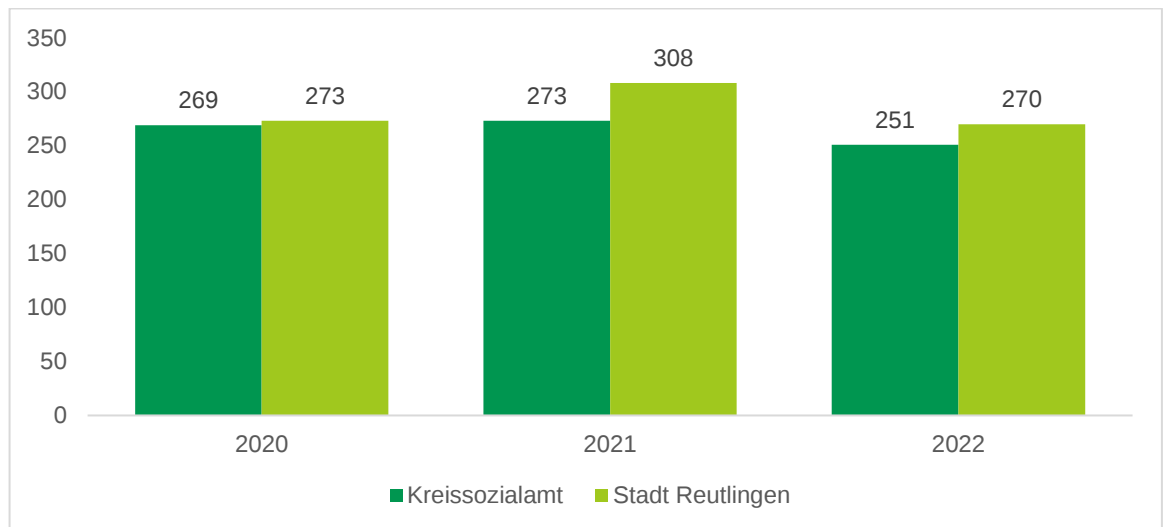
Die zum 01.01.2021 eingeführte Grundrente führt bisher weiterhin nicht dazu, dass Grundsicherungsempfänger aus dem SGB XII ins Wohngeld wechseln oder aus dem Leistungsbezug ganz herausfallen.

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigelegt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege

1.1 Fallzahlen stationär*



* Basis: KVJS-Stichtagsstatistik zum 31.12.2021 inkl. Kurzzeitpflege

Im Berichtsjahr 2022 liegt die Fallzahl bei den stationären Fällen inklusive Kurzzeitpflege bei 521 Fällen, was einer Abnahme um 60 Fälle gegenüber dem Vorjahr 2021 (581 Fälle) entspricht. Die Ursachen dafür sind nur bedingt verifizierbar. Eine Ursache lag in Bearbeitungsrückständen bei den Sachgebieten der Hilfe zur Pflege, v. a. bei der Stadt Reutlingen. Nach wie vor sind Stellen auch beim Landkreis unbesetzt. Daneben spielte in der ersten Jahreshälfte 2022 auch noch die Pandemie eine Rolle.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhielten insgesamt 442 Personen (2021 = 497 - jeweils ohne Kurzzeitpflege) Leistungen der Hilfe zur Pflege. Bei den unter 65-Jährigen sind es 53 Personen (2021 = 57 Personen).

1.2 Aufteilung stationäre Fälle nach Pflegegraden

Die 495 (2021 = 554) stationären Leistungsempfängern im Berichtsjahr 2022 verteilen sich wie nachfolgend dargestellt auf die einzelnen Pflegegrade. Dabei sind in der nachfolgenden Übersicht die unter Ziffer 1.1 in der Gesamtzahl enthaltenen 26 Kurzzeitpfe-

gesituationen nicht mit enthalten:

Pflegegrad * Unter 65-Jährige Jahr 2022**	Stadt Reutlingen	Landkreis	Gesamt***
2	4 (4)	4 (4)	8 (8)
3	10 (9)	7 (9)	17 (18)
4	6 (9)	10 (8)	16 (17)
5	4 (4)	8 (10)	12 (14)
Summe	24 (23)	29(28)	53 (57)
Pflegegrad Über 65-Jährige Jahr 2022**	Stadt RT	Landkreis	Gesamt***
2	25 (27)	25 (27)	50 (54)
3	100 (113)	89 (78)	189 (191)
4	84 (86)	64 (85)	148 (171)
5	29 (45)	26 (36)	55 (81)
Summe	238 (271)	204 (226)	442 (497)

* Pflegegrade 0 und 1 werden grundsätzlich ambulant versorgt und sind daher nicht aufgeführt.

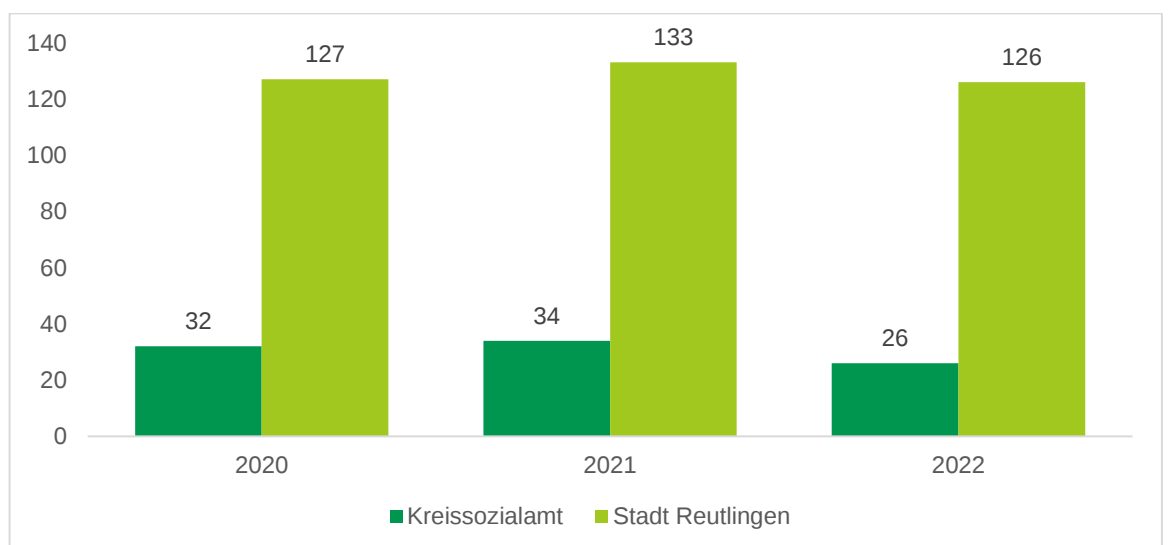
** Zahlen Vorjahr 2021 in Klammern

*** jährliche stichtagsbezogene Fallzahlen zuletzt 31.12.2022

Die Übersicht zeigt, dass der größte Teil der Pflegebedürftigen bei den unter 65-Jährigen sich weiterhin in Pflegegrad 3 konzentriert. Die Pflegegrade 4 mit 16 und 5 mit 12 Fällen liegen leicht darunter.

Auch bei den über 65-Jährigen liegt der Hauptanteil in den Pflegegraden 3 und 4. Diese haben zusammen einen Anteil von 76,24 % der Pflegebedürftigen in den Heimen. Es zeigen sich bei den über 65-Jährigen zudem die Unterschiede zwischen dem städtischen Raum und dem übrigen Kreisgebiet. Es kommen mehr Menschen mit Pflegegrad 3 in der Stadt Reutlingen ins Heim als im ländlicheren Raum. Dort tragen nach wie vor Pflegenetzwerke innerhalb des Sozialraums, v. a. in der Familie, die Hauptlast.

1.3 In Anspruch genommene Leistungen ambulant und teilstationär*



*Basis: Stichtagsbezogene KVJS-Statistikerhebung zum 31.12.2022

*In der KVJS-Statistik werden vor allem im ambulanten Bereich die einzelnen Hilfen und nicht die Anzahl der Personen im Leistungsbezug dargestellt. Daher sind zum Teil Mehr-

fachnennungen möglich, weil die Bausteine der ambulanten Pflege zum Teil auch miteinander kombiniert werden können. Ebenso können einzelne Empfänger mehrmals jährlich die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Die tatsächlichen Fallzahlen können deshalb geringer sein.

Deutlich wird auch hier, dass im städtischen Umfeld nach wie vor mehr Kombileistungen zum Einsatz kommen als im übrigen Landkreisgebiet. Das ist auf die familiären und sozialräumlichen Unterstützungsnetzwerke zurückzuführen, die es im ländlichen Raum noch gibt. Im städtischen Umfeld sind hilfebedürftige Menschen oft früher auf mehrere Leistungen angewiesen als auf dem Land. Der leichte Rückgang im Berichtsjahr liegt in der normalen Schwankungsbreite und teilweise auch daran, dass manche Leistungen während der Corona-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt abgerufen wurden.

1.4 Ausblick

Das Tariftreuegesetz, das zum 01.09.2022 in Kraft getreten ist, führt teilweise, aber nicht flächendeckend in den Pflegeheimen im Landkreis zu einer weiteren Kostensteigerung. Das Tariftreuegesetz regelt, dass nur noch die Pflegeanbieter ihre Leistungen mit der Pflegeversicherung abrechnen dürfen, die entweder an einen Tarif gebunden sind oder sich in der Höhe der Entlohnung an einem entsprechenden Tarifvertrag orientieren. Zum Teil fordern die Pflegeheimbetreiber in den Vergütungsverhandlungen auch deshalb höhere Personalkosten.

Der Ukraine-Krieg wirkt sich in der Hilfe zur Pflege bisher noch nicht nennenswert auf die Fallzahlen aus.

Seit 01.07.2023 wurde das neue bundesweite Personalbemessungsverfahren für vollstationäre Pflegeeinrichtungen eingeführt. Ziel des neuen Verfahrens ist es, die Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege zu verbessern. Dabei ist die personelle Ausstattung in 3 verschiedene Qualifikationsstufen in Pflege und Betreuung unterteilt. In welcher Höhe dadurch Mehraufwendungen auf die Kommunen zukommen, kann derzeit noch nicht bewertet werden.

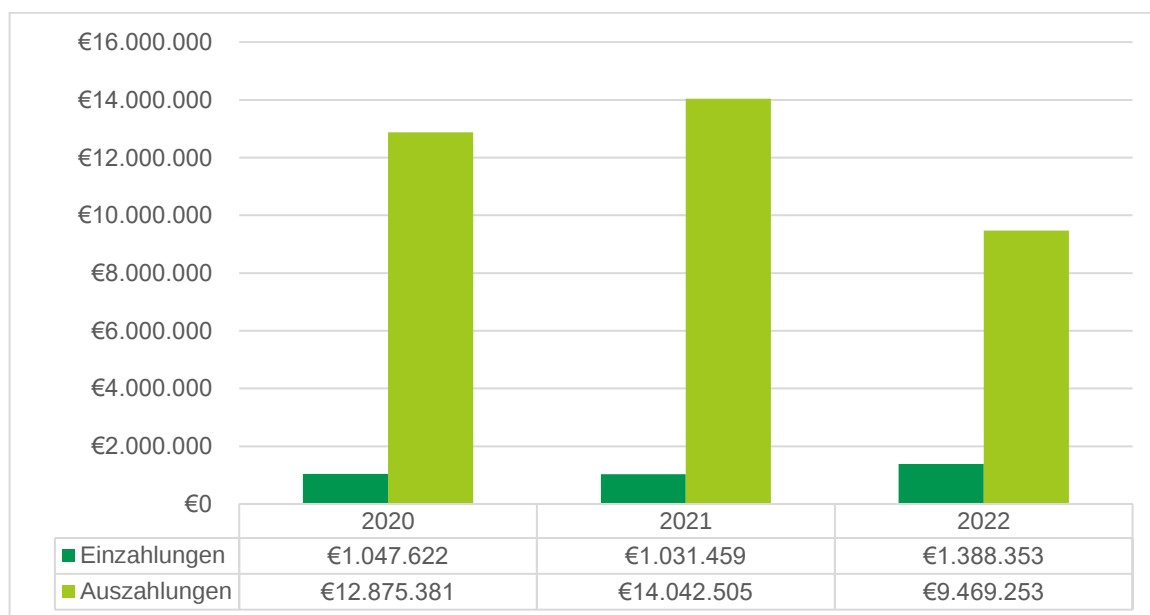
Seit dem 01.01.2022 erhalten Pflegebedürftige nach § 43 c SGB XI aufgrund des Gesundheitsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) in vollstationären Pflegeeinrichtungen von den Pflegekassen einen finanziellen Zuschlag. Dieser Leistungszuschlag ist u. a. abhängig von der Verweildauer im Heim und dem jeweiligen Pflegegrad (2 bis 5). Der Leistungszuschlag soll den Eigenanteil der Betroffenen an den pflegebedingten Aufwendungen reduzieren. Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz, das in Teilen zum 01.01.2024 in Kraft treten soll, wird der finanzielle Zuschlag nochmals erhöht.

Das Gesetz soll auch zur Entlastung der Sozialhilfeträger dienen, indem weniger Leistungen der Hilfe zur Pflege ergänzend zu den Pflege-Kassenleistungen erforderlich werden.

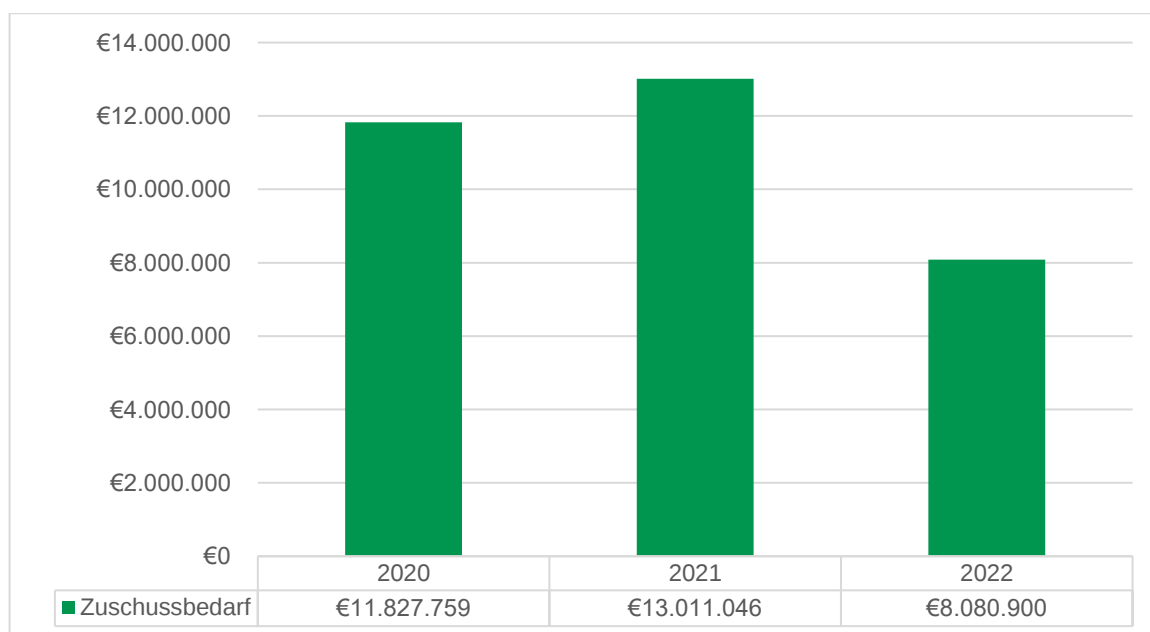
Die hohe Inflation und der rasante Anstieg der Heiz- bzw. Energiekosten wird zu höheren Forderungen der Leistungserbringer nach höheren Vergütungen führen. Deshalb ist perspektivisch mit einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen sowie demografiebedingten Fallzahlensteigerungen in der Hilfe zur Pflege zu rechnen.

1.5 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Berichtsjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr von 14,04 Mio. EUR auf rund 9,47 Mio. EUR und damit um rund 4,6 Mio. EUR (= 32,6 %) zurückgegangen. Die Ursache liegt vor allem daran, dass sich das ab dem 01.01.2022 in Kraft getretene Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG), das zur Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege führt, kurzzeitig kostendämpfend auswirkt.

Der Zuschussbedarf sinkt um rund 4,93 Mio. EUR (37,9 %).

Es zeigt sich aber bereits im laufenden Haushaltsjahr 2023, dass die Auswirkungen durch die Anhebung des Mindestlohns zum 01.09.2022, die Inflation als auch hohen Ta-

rifsteigerungen 2023 sowie die bundesweit einheitliche Festlegung der Personalbemessung in Pflegeheimen ab dem 01.07.2023 die Bewohner finanziell wieder deutlich mehr belasten werden. In der Folge wird sich dies auch auf die Zahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege auswirken.

Die Einzahlungen sind 2022 geringfügig um 0,27 Mio. EUR gestiegen auf 1,3 Mio. EUR (Vorjahr 1,03 Mio. EUR), insgesamt aber stagnierend und im weiteren Verlauf tendenziell weiter zurückgehend. Die geringfügige Steigerung rührt im Wesentlichen aus Einmal-effekten wie der Verwertung von Vermögen wie Grundstücken aus zuvor gewährter darlehensweiser Hilfestellung. Vereinzelt gehen auch noch Unterhaltszahlungen in Raten ein. Die Gesamttendenz bei den Einnahmen wird perspektivisch weiter abnehmen, weil der Unterhalt seit dem Jahr 2019 aufgrund der hohen Einkommensgrenze (100.000,00 EUR) kaum mehr eine Rolle spielt.

Das sogenannte Angehörigen-Entlastungsgesetz (AEG), das zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist und Kinder von pflegebedürftigen Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen von unter 100.000,00 EUR von Unterhaltszahlungen entlastet, soll durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) mit einer wissenschaftlichen Zwischenevaluation in Bezug auf die Auswirkungen des AEG für die Jahre 2020 und 2021 untersucht werden. Weiter soll im Jahr 2024 überprüft werden, wie sich die jährlichen Minder-einnahmen von 2020 bis 2023 tatsächlich entwickelt haben.

Die Spanne der einrichtungsindividuellen Eigenanteile (EEE)s - nähere Erläuterungen vgl. auch KT-Drucksache Nr. X-0188 - im Landkreis Reutlingen liegt im Berichtsjahr 2022 zwischen 1.150,03 EUR und 1.865,99 EUR pro Monat). Zum Vergleich: Im Vorjahr 2021 lag der EEE zwischen 738,11 EUR und 1.865,95 EUR.

Der Durchschnitt des EEE im Landkreis Reutlingen liegt 2022 bei rund 1.548,00 EUR im Monat (Vorjahr 2021 = rund 1.427,00 EUR). Die Steigerung beträgt gegenüber 2021 ca. 8,5 %.

Die Gesamtkosten für einen Pflegeheimplatz liegen aber deutlich höher. Sie setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Pflegekosten inklusive EEE
- Kosten für die Unterkunft
- Verpflegungspauschale
- Investitionskosten
- je nach Einrichtung Ausbildungsumlage

Bei den Investitionskosten wird die Energiewende/das erneuerbare Energiesgesetz (GEG) sowie die hohe Inflation in den nächsten Jahren zu deutlichen Kostenbelastungen der Pflegeheimbetreiber und letztlich auch der Bewohner führen. Daher sollte das Land sich künftig zumindest wieder daran beteiligen. Die Pflegebedürftigkeit ist bereits eines der größten Armutsrisiken unserer Gesellschaft und wird als solches weiter zunehmen. Schon heute liegt Baden-Württemberg mit an der Spitze der Kosten in der Pflege neben Bayern und dem Saarland.

Die 2023 geplante einheitlichen Personalbemessung wird zu weiteren Kostensteigerungen führen, so denn überhaupt ausreichend Personal für die Einrichtungen auf dem Arbeitsmarkt gewonnen werden kann.

1.6 Landesweite Entwicklung der Hilfe zur Pflege 2021

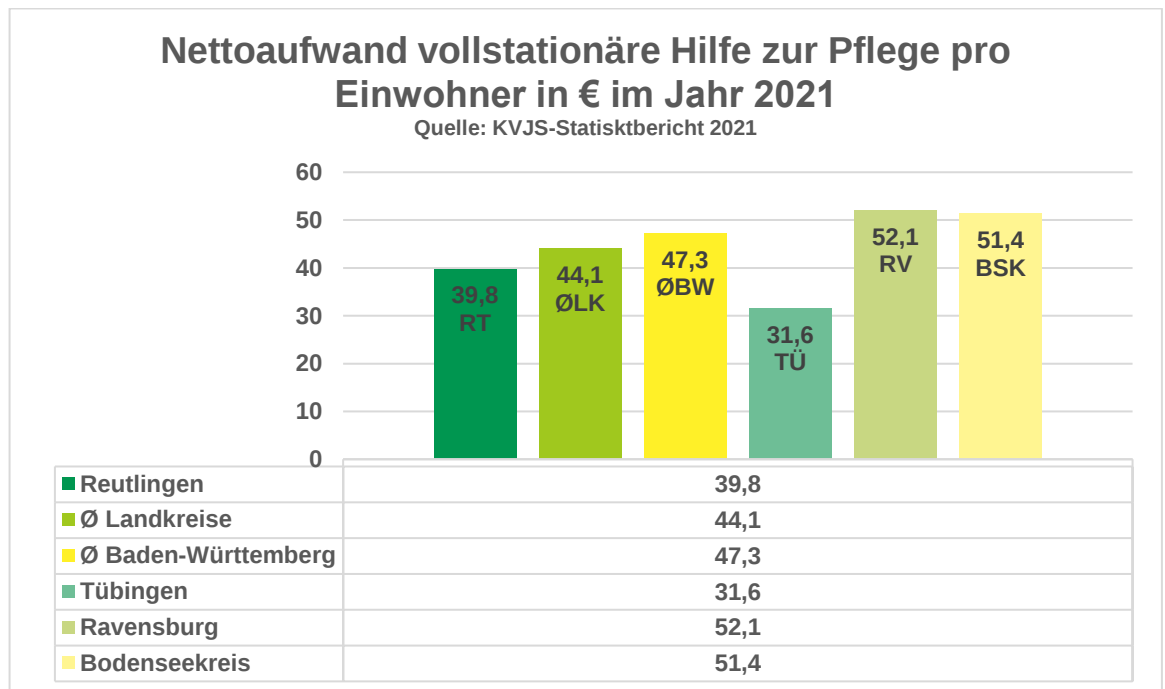
Erstmals werden beim Schlüsselprodukt Hilfe zur Pflege landesweite Vergleichszahlen

herangezogen. Zusätzlich werden die Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Tübingen in den Vergleich aufgenommen. Teilweise handelt es sich um stichtagsbezogene, teilweise um auf das Jahr bezogene Vergleichszahlen aus der KVJS-Statistik.

Ein Vergleich mit Vorjahren ist aufgrund der mehrerer Gesetzesänderungen sowie geänderter Verbuchungssystematiken in der Pflege nicht möglich.

Die Zahlen haben auch keine Aussagekraft in Bezug auf die sozioökonomische Struktur der jeweiligen Landkreise oder andere Faktoren, wie die Angebotsstruktur in den Sozialräumen im ambulanten oder stationären Bereich.

a) Nettoaufwand vollstationäre Hilfe zur Pflege pro Einwohner in EUR im Jahr 2021

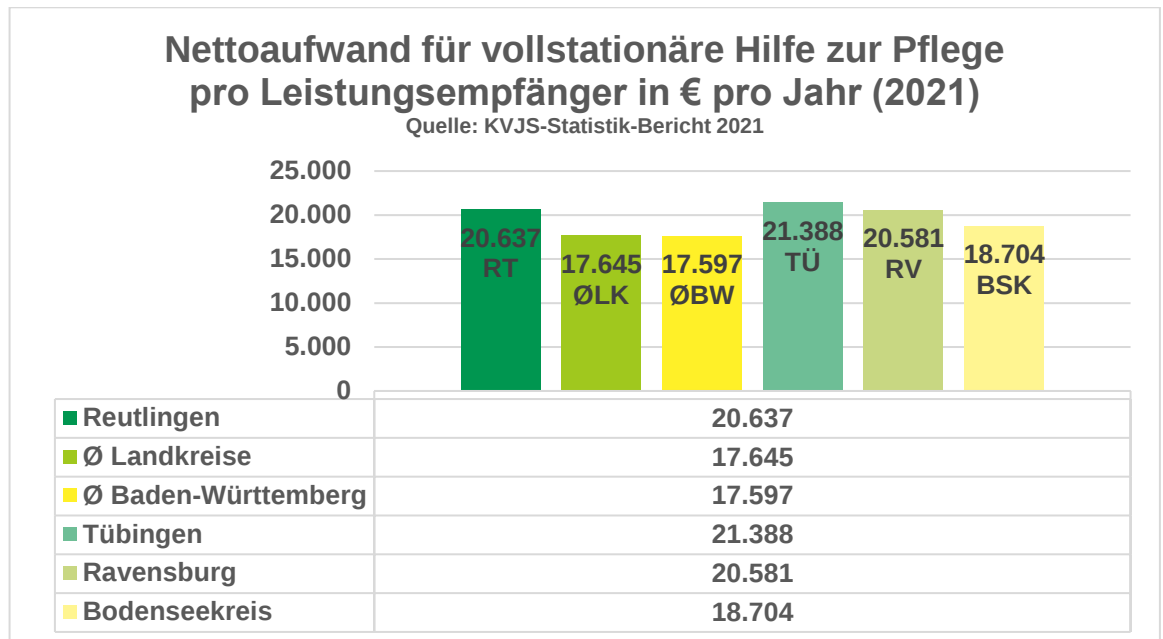


Durchschnittlich wurden im Jahr 2021 in Baden-Württemberg 47,30 EUR pro Einwohner für die Hilfe zur Pflege (HzP) ausgegeben. Der Aufwand pro Einwohner hat in den letzten Jahren stetig zugenommen: Er betrug vor 10 Jahren noch 28,70 EUR pro Einwohner.

In den Stadtkreisen liegt der durchschnittliche Nettoaufwand in Baden-Württemberg mit 61,00 EUR pro Einwohner deutlich höher als in den Landkreisen mit 44,10 EUR pro Einwohner.

Der Landkreis Reutlingen reiht sich mit 39,80 EUR pro Einwohner zwischen dem Kreis Tübingen und dem Bodenseekreis im obigen Vergleich ein.

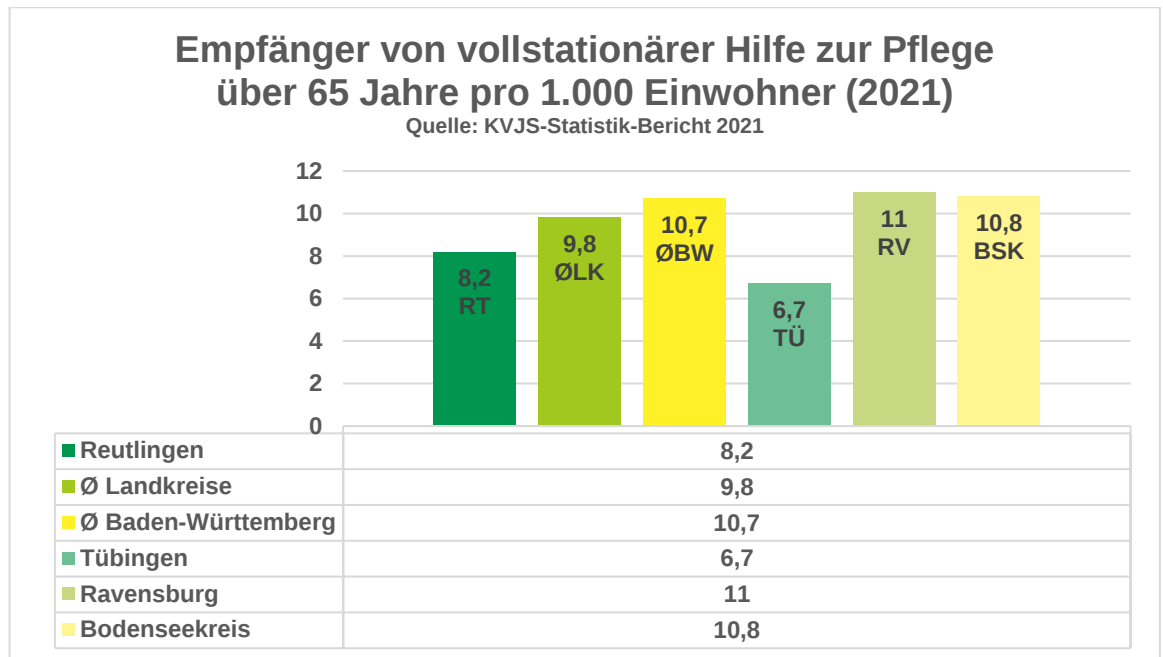
b) Nettoaufwand für vollstationäre HzP pro Leistungsempfänger in EUR pro Jahr (2021)



Die durchschnittlichen Fallkosten werden bestimmt, indem der Jahres-Nettoaufwand zur Gesamtzahl der Leistungsempfänger am Stichtag 31.12. in Beziehung gesetzt wird. Es handelt sich hierbei nicht um „echte“ Fallkosten. Mit der errechneten Kennziffer können aber Unterschiede in den Fallkosten aufgezeigt werden. Die durchschnittlichen Fallkosten betrugen im Jahr 2021 17.597,00 EUR pro Leistungsempfänger. In den Landkreisen überstiegen die Kosten mit 17.645,00 EUR pro Leistungsempfänger die durchschnittlichen Kosten in den Stadtkreisen mit 17.447,00 EUR.

Im Hinblick auf die durchschnittlichen Fallkosten zeigt sich innerhalb der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg eine große Bandbreite zwischen 14.198 EUR im Neckar-Odenwald-Kreis und dem Landkreis Tübingen mit 21.388,00 EUR pro Leistungsempfänger. Der Landkreis Reutlingen liegt neben Ravensburg und dem Bodenseekreis im oberen Drittel. Ohne weitere Einbeziehung von verschiedenen weiteren Kennziffern über alle Landkreise hinweg (wie z. B. Einstufung der Klienten in die jeweiligen Pflegegrade, Finanzsituation der Klienten ...) ist eine Interpretation der Ursachen nicht möglich. Diese Daten liegen aber nicht vor.

c) Empfänger von vollstationärer HzP über 65 Jahren pro 1.000 Einwohner 2021



In den Stadtkreisen in Baden-Württemberg lebten deutlich mehr Leistungsempfänger ab 65 Jahren pro 1.000 Einwohner ab 65 Jahren als im Durchschnitt der Kreise. So kamen in den Stadtkreisen im Jahr 2021 auf 1.000 Einwohner ab 65 Jahren 15,5 Leistungsempfänger im Alter ab 65 Jahren, in den Landkreisen 9,8 Leistungsempfänger im Alter ab 65 Jahren.

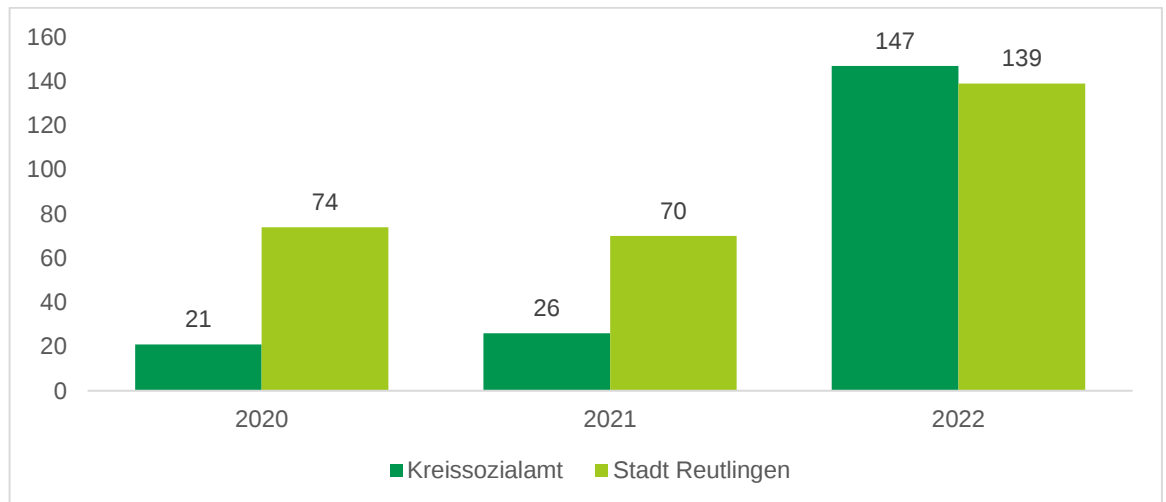
Die Bandbreite der Leistungsdichte zwischen den Stadt- und Landkreisen ist auch hier groß. Während im Alb-Donau-Kreis im Jahr 2021 auf 1.000 Einwohner ab 65 Jahren 6,6 Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege im Alter ab 65 Jahren kamen, waren es in der Stadt Mannheim 18.

Der Landkreis Reutlingen fügt sich mit 8.2 pro 1.000 Einwohner deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise (9,8) ein. Nur Tübingen liegt im oberen Vergleichsschema noch weiter darunter (6,7 pro 1.000 Einwohner)

2. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit

In diesem Produkt werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet.

2.1 Fallzahlen 2020 bis 2022*



* Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2022

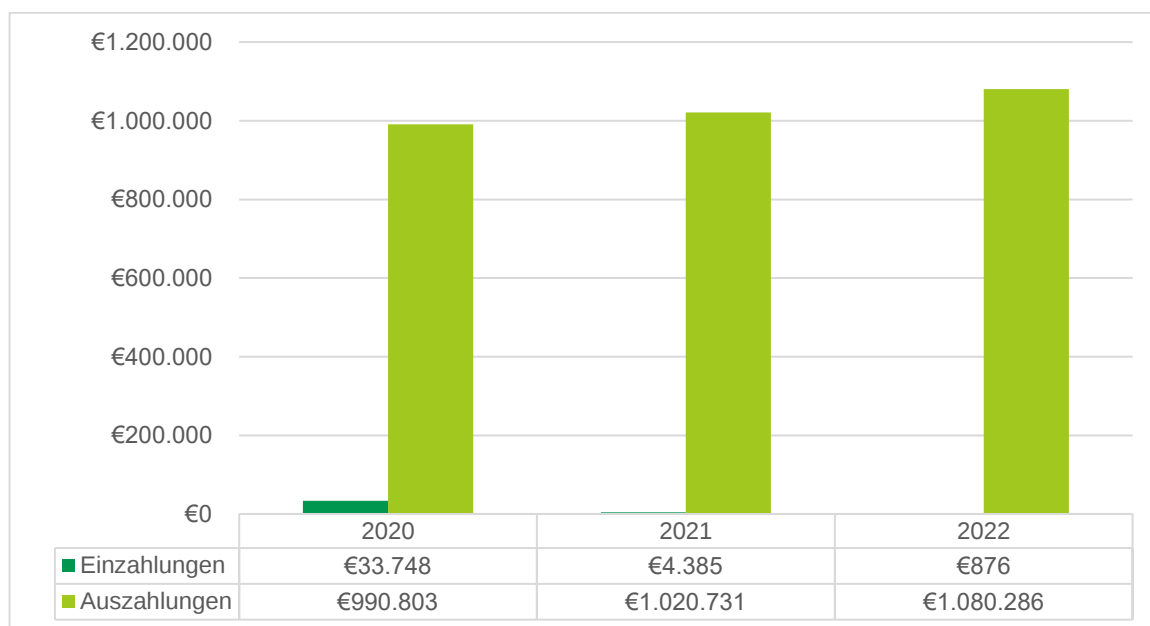
Beim Landkreis ergibt sich im Jahr 2022 gegenüber 2021 ein sehr deutlicher Anstieg um 121 Fälle auf 147 Fälle (26 Fälle in 2021.) Bei der Stadt Reutlingen ist ebenfalls ein deutlicher Anstieg von 70 auf 139 Fälle zu verzeichnen (Vorjahr 70 Fälle).

Diese Steigerungen hängen mit dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten aus dem Asylbewerberleistungsgesetz u. a. ins Sozialgesetzbuch XII ab Juni 2022 zusammen.

Der Personenkreis ist in der Regel bei der AOK nach § 264 SGB V zur Abrechnung der Leistungen angemeldet. Die AOK rechnet dann mit den Landkreisen mit quartalsweisen Abschlägen und nachfolgender Spitzabrechnung ab.

2.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

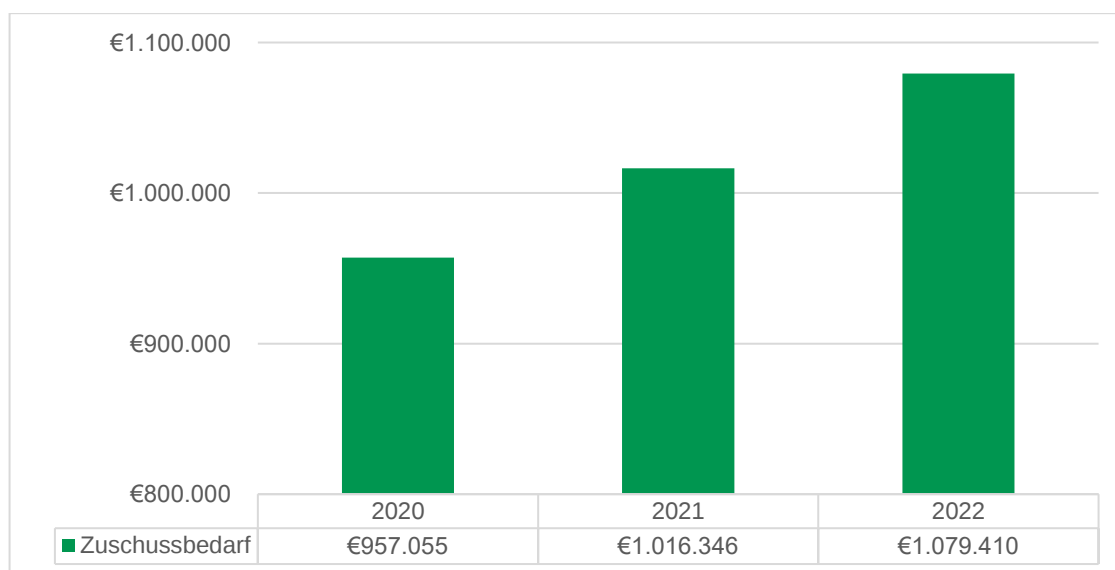
a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen 2022 sind geringfügig um 59.555,00 EUR gestiegen. Die Einzahlungen/Erstattungen haben sich gegenüber 2021 um 3.509,00 EUR auf 876,00 EUR verringert. Es handelt sich um eine nicht steuerbare Leistungsart.

Im Jahr 2022 werden wegen des Ukraine-Krieges sowohl eine stärker steigende Fallzahl als auch steigende Kosten erwartet. Mit dem Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG heraus in die Grundsicherung SGB II/XII haben die meisten Grundsicherungsempfänger einen Anspruch nach § 264 SGB V auf Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkassen für nicht Versicherungspflichtige. Sie wurden daher bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet. Die Kosten rechnet die Krankenkasse aber mit dem örtlichen Sozialleistungsträger ab.

b) Zuschussbedarf

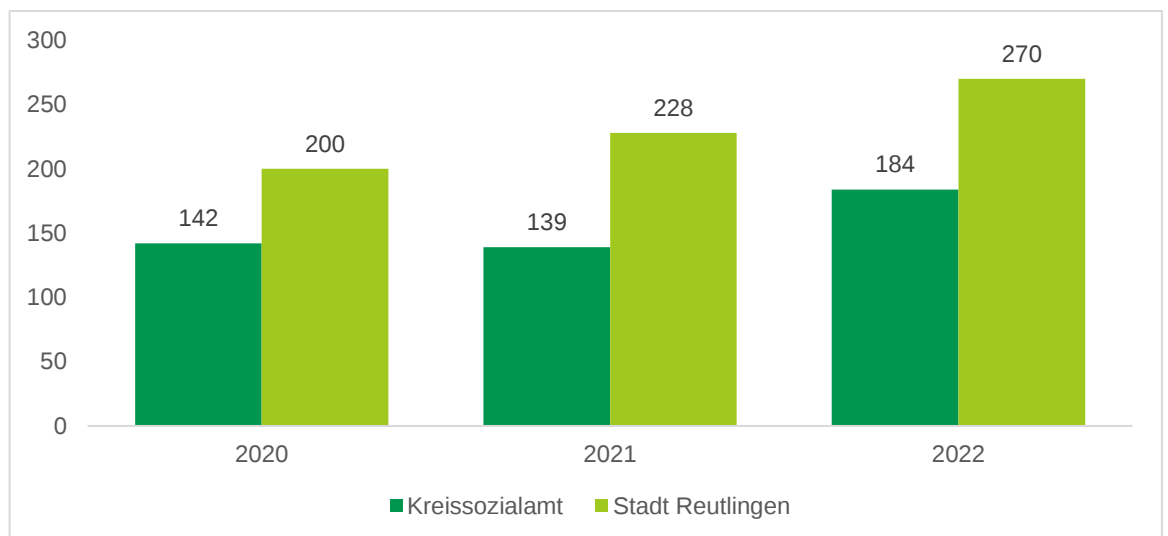


3. Produkt 31.05.01 - Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird überwiegend für Personen bewilligt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf HLU kann sich auch ergeben, wenn Personen wegen Krankheit voraussichtlich für mehr als 6 Monate außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, aber die dauerhafte Erwerbsminderung noch nicht festgestellt ist.

HLU erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehen vollständig zulasten des Landkreises.

3.1 Fallzahlen HLU*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2022

Im Jahr 2022 erhöhte sich die Fallzahl insgesamt um 87 Fälle auf 454 Fälle (davon 270 im Stadtgebiet Reutlingen und 184 beim Landkreis). Im Jahr davor waren insgesamt 367 Fälle im Leistungsbezug, davon 228 bei der Stadt Reutlingen und 139 beim Kreissozialamt.

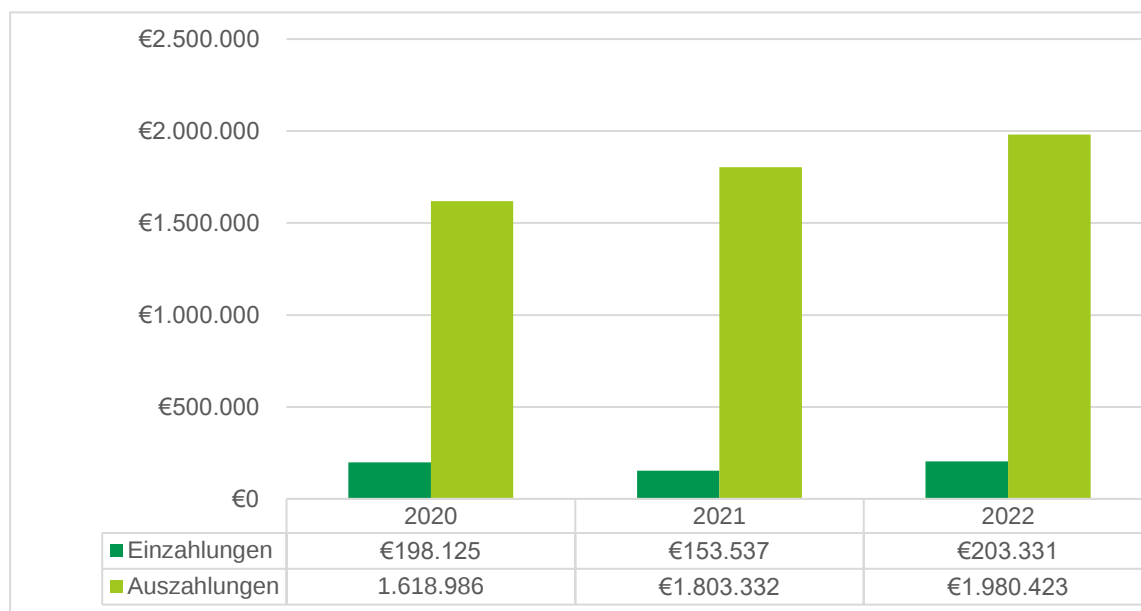
Die Fallzahlensteigerungen hängen mit dem Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten zum 01.06.2022 zusammen. Es sind Kinder und Personen, die in der Ukraine Altersrente beziehen und unterhalb der Altersgrenze für den Erhalt von Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII liegen. Sobald ein Nachweis über den Bezug von Altersrente vorliegt, können keine Leistungen nach dem SGB II mehr gezahlt werden. Diese Personen haben teilweise auch einen Anspruch nach § 264 SGB V (Hilfe zur Gesundheit). Kostenträger ist der Landkreis.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist kaum steuerbar, belastet jedoch den Etat des Landkreises zu 100 %.

Kinder unter 15 Jahren, die ohne Eltern eingereist sind, und nicht als unbegleitete Minderjährige (UMA) durch das Kreisjugendamt eingestuft werden, erhalten ebenfalls Hilfe zum Lebensunterhalt. Meist kommen die Kinder mit den Großeltern oder älteren Geschwistern bzw. sonstigen Verwandten nach Deutschland. Diese Kosten können meist nach Anerkennung der Kostenerstattungspflicht gemäß §§ 106, 107 SGB XII zulasten des KVJS verbucht werden.

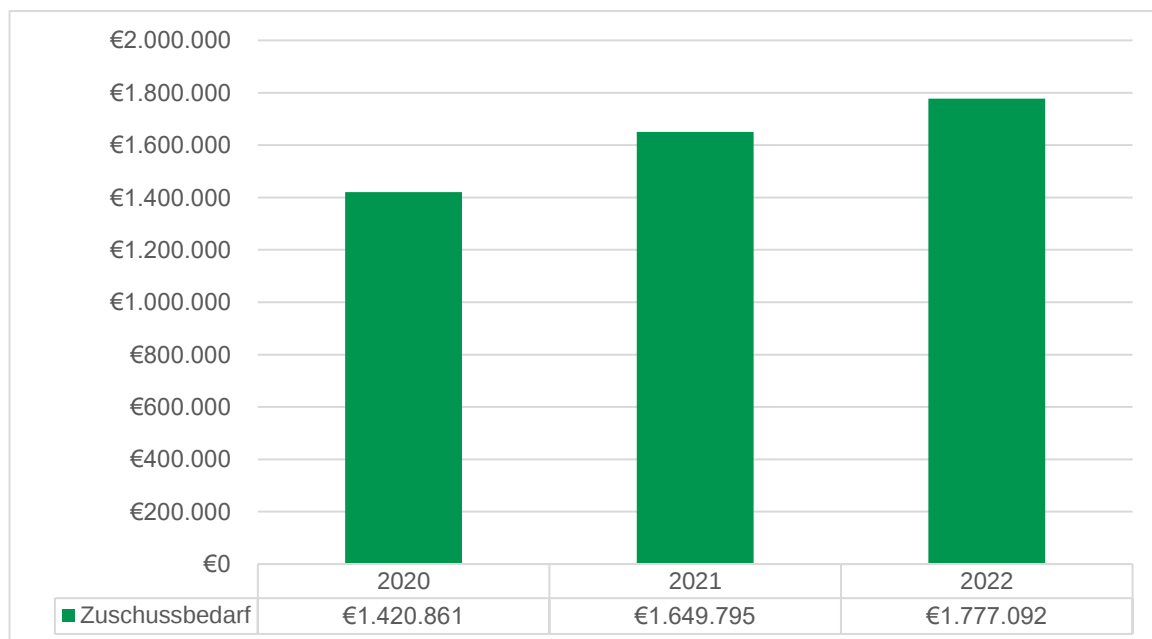
3.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen steigen im Berichtsjahr 2022 gegenüber 2021 um 0,177 Mio. EUR (= um 9,8 %) und damit in geringerem Umfang an. Zum Vergleich: 2021 lag der Anstieg gegenüber 2020 bei 0,18 Mio. EUR (= rund 11,39 %). Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist kaum plan-/steuerbar. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wurden ebenso wie beim Bürgergeld und der Grundsicherung im Alter bzw. für Erwerbsgeminderte im Jahr 2022 die nicht anrechenbaren Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht.

b) Zuschussbedarf

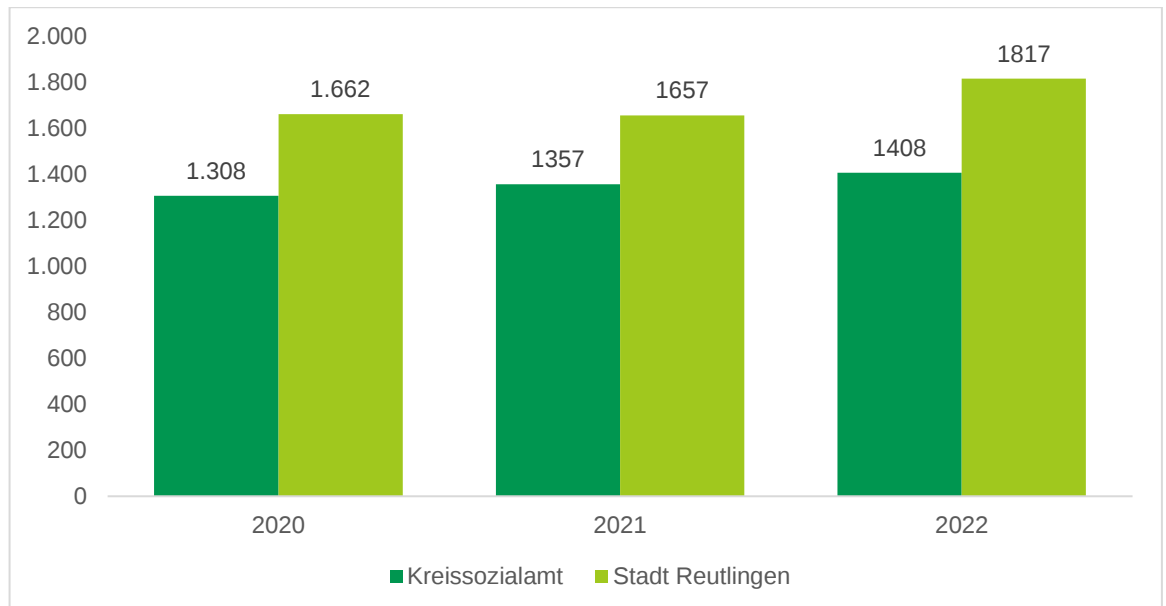


Der Zuschussbedarf steigt im Berichtsjahr 2022 um 7,7 % auf 1.777.092,00 EUR. Der Anstieg fällt jedoch nicht ganz so stark aus wie im Vorjahr 2021 (rund 16,1 %).

4. Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür seit dem Jahr 2014 die Nettoaussgaben zu 100 %. Die Abschlagszahlungen für die Erstattungen an den Landkreis erfolgen quartalsweise in einer nachgelagerten Spitzabrechnung.

4.1 Fallzahlen*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2022

Die Gesamtzahl der Grundsicherungsfälle nach dem SGB XII steigt im Jahr 2022 auf 3.225 gegenüber dem Vorjahr 2021 (3.014). Beim Kreissozialamt erhielten von den 1.408 Fällen = 666 Fälle Leistungen der Grundsicherung im Alter und 742 Fälle Grundsicherung für Erwerbsgeminderte. In der Stadt Reutlingen verteilten sich die 1.817 Fälle auf 1.003 Fälle in der Grundsicherung im Alter und 814 Fälle in der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte.

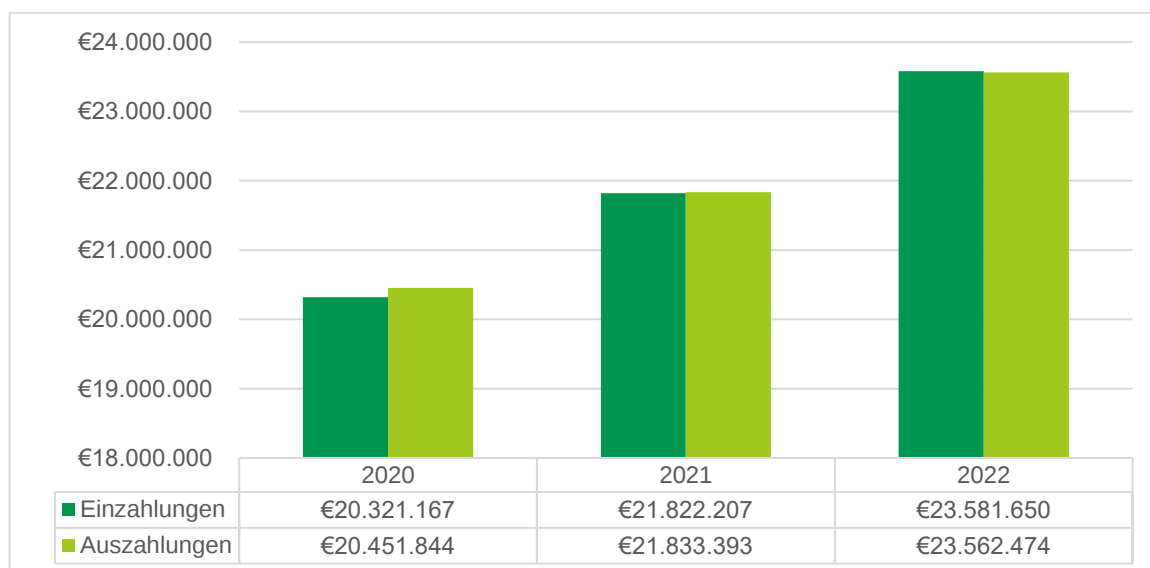
Auch hier sind die Fallzahlen aufgrund der rechtlichen und statistischen Änderungen nicht mehr mit den Vorjahren bis 2019 vergleichbar.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (also Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt), die in besonderen Wohnformen erbracht werden, zu trennen. Deshalb fließen seit dem Jahr 2020 in die oben genannte Statistik auch die Fälle aus bisher stationären Wohnformen (= jetzt besondere Wohnform) ein.

Die Steigerungen haben mehrere Ursachen. Neben der Demografie spielt in erster Linie auch hier der Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten seit dem 01.06.2022 eine Rolle. Aber auch die im Zuge der Pandemie erhöhten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen, die zu einem erleichterten Zugang auch ins SGB XII geführt haben.

4.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen der Grundsicherung SGB XII steigen mit den weiter wachsenden Fallzahlen und den jährlichen Regelsatzerhöhungen erwartungsgemäß weiter an. Der Zuwachs liegt bei 7,9 % = 1,7 Mio. EUR und damit höher als im Vorjahr 2022 (Vorjahr 2021 zum Vergleich: 1,38 Mio. EUR), was einer Steigerung von 6,75 % entspricht.

Die seit 01.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Regelungen zum erleichterten Zugang in die Grundsicherung SGB II und XII wurden inzwischen größtenteils bis zum 31.12.2022 verlängert. Die betrifft unter anderem die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei Neufällen und bei Folgeanträgen. Die Maßnahmen führen zu einem anhaltenden Zuwachs an Fällen aufgrund der Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Zudem wurde die erhöhte Vermögensschongrenze für eine Einzelperson unverändert bei 60.000,00 EUR beibehalten. Die Regelungen zum Bürgergeldgesetz, das zum 01.01.2023 im SGB II in Kraft trat, gelten in weiten Teilen analog auch für das SGB XII.

Der Bund trägt 100 % der Transferkosten mit einer nachlaufenden Spitzabrechnung. Durch die im Jahr 2020 mit dem BTHG vollzogene Trennung der existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt) von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhöhen sich die Aus- und Einzahlungen weiter.

4.3 Ausblick 2023:

a) Ukraine-Krieg

Aufgrund des anhaltenden Kriegs in der Ukraine ist auch im laufenden Haushaltsjahr 2023 weiter mit steigenden Ausgaben im Bereich der Grundsicherung im Alter zu rechnen. Daneben ist wegen der immer noch hohen Inflation und steigenden Energiekosten weiter mit höheren Ausgaben zu rechnen, die im Laufe des Jahres 2023 aufgrund der Nebenkostenabrechnungen 2022 vor allem ab der Jahresmitte 2023 Auswirkungen haben werden.

b) Aktueller Stand zur Umsetzung des Gesetzes zur Grundrente

Das Gesetz zur Grundrente ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Damit sollen die Renten von rund 1,3 Mio. Menschen mit kleinen Renteneinkommen aufgebessert werden. Die Kosten werden vom Bund insgesamt auf ca. 1,3 Mrd. EUR bis 1,6 Mrd. EUR geschätzt. Sie sollen vom Rentenversicherungsträger „automatisch“ bewilligt werden (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0188).

Seit dem Inkrafttreten wurden bei den Bestandsfällen, die im Rentenbezug standen, die Bewilligungsbescheide für den Grundrentenzuschlag durch die Rentenversicherung erlassen. Außerdem konnte die Deutsche Rentenversicherung die Berechnung der erforderlichen Grundrentenzeiten sukzessive vornehmen.

Die Bestandsfälle sind bei beiden Sozialämtern aufgearbeitet.

Beim Kreissozialamt Reutlingen wurden bis 31.12.2022 108 Fälle geprüft. Insgesamt wurde in 107 Fällen der Freibetrag gewährt, ein Zuschlag zur Grundrente wurde von der Rentenversicherung in 60 Fällen bewilligt. Der zu gewährende Freibetrag ist im Regelfall höher als ein Grundrentenzuschlag. Zudem erhalten einige Leistungsempfänger aufgrund der Rentenhöhe lediglich den Freibetrag, aber keinen Grundrentenzuschlag.

Beim Sozialamt der Stadt Reutlingen wurden in 171 Fällen Freibeträge gewährt, in 107 Fällen wurde ein Zuschlag zur Grundrente gewährt. Bei 10 Personen ist der Grundrentenzuschlag höher als der Freibetrag.

Einen Wechsel in das Wohngeld aufgrund der Grundrente gab es in keinem Fall. Eine separate weitere Statistikführung bezüglich der Grundrente erfolgt in den Folgejahren nicht mehr, weil die Rentenversicherungsträger bei Neurentnern die Bewilligung „automatisch“ vornehmen.

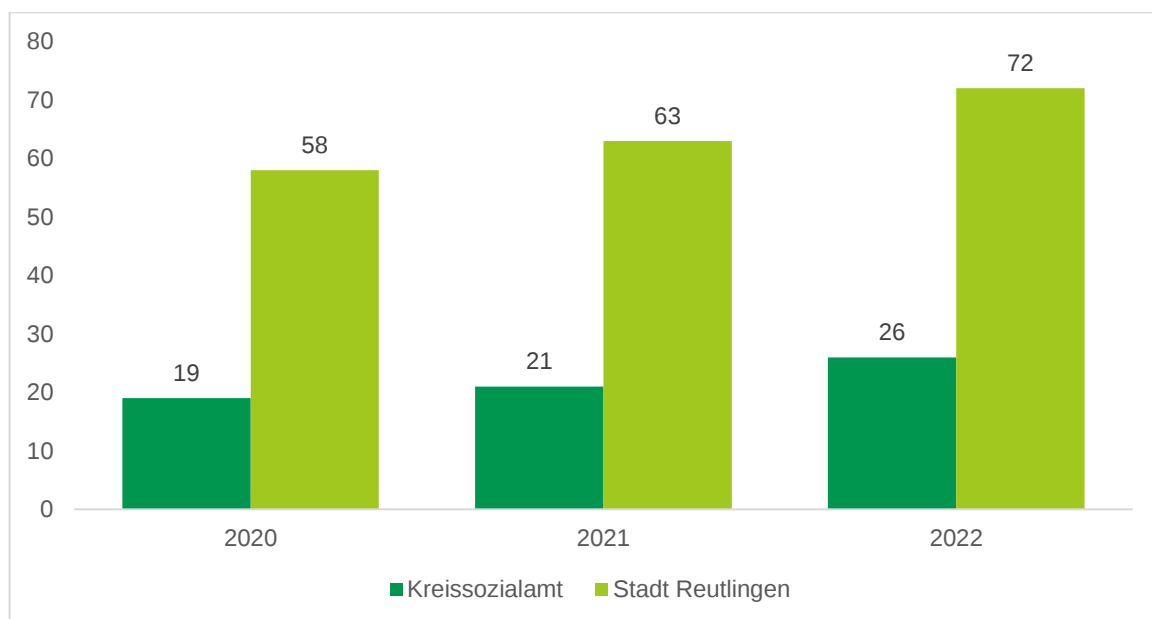
5. Produkt 31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII umfassen insbesondere Hilfen für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

Die Ursachen für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedrigschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden. Die Leistung der persönlichen Beratung und Unterstützung wird in der Regel unabhängig vom Einkommen und Vermögen erbracht.

5.1 Fallzahlen*

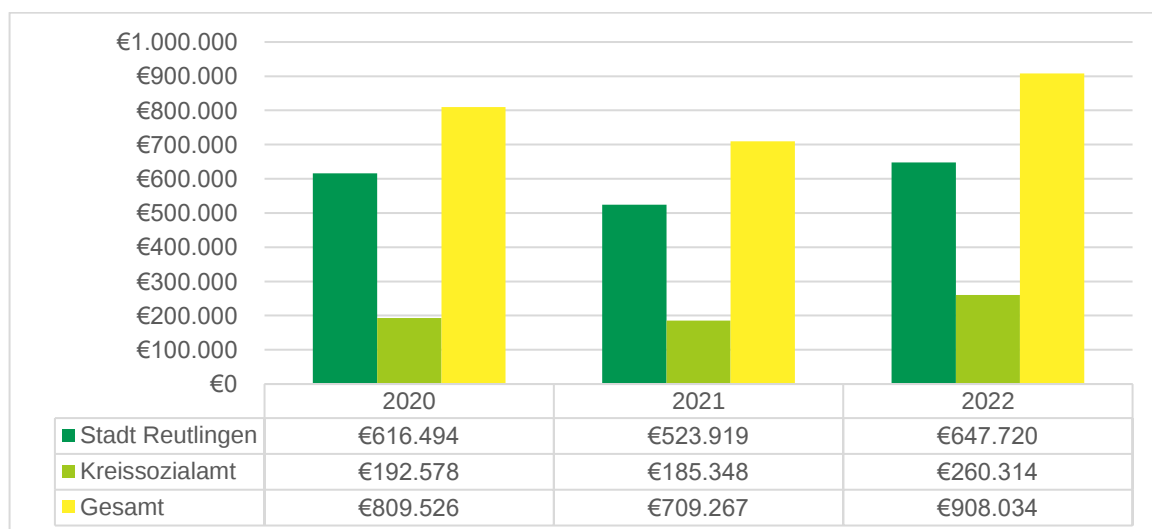


*Basis: Statistikerhebung 2022

Die Zahl der Menschen, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bezogen, liegt im Jahr 2022 insgesamt bei 98 Fällen (2021 bei 84 Fällen). Die Zahl ist damit um ca. 16,6 % gestiegen. Bereits im 2. Halbjahr 2021 und noch mehr seit dem Ende der Pandemie und der Aufhebung der Kontaktbeschränkungen haben die Anfragen auch an unseren Sozialen Dienst erwartungsgemäß wieder deutlich zugenommen.

Mit Wegfall der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen kann die notwendige Unterstützung im Einzelfall wieder im normalen Umfang geleistet werden.

5.2 Auszahlungen nach Stadt und Landkreis



Die Auszahlungen im Berichtsjahr 2022 lagen im Landkreis Reutlingen insgesamt bei 908.034,00 EUR und damit um 28 % höher als 2021 (709.267,00 EUR).

5.3 Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst des Kreissozialamts Reutlingen bietet Beratung und Unterstützung für Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Überwiegend handelt es sich bei den Klienten um Personen, die bisher keine Hilfen in Anspruch genommen haben und deren vielfältigen Problemlagen sie in eine akute Krise oder Konfliktsituation geführt haben.

Der Soziale Dienst ist Ansprechpartner für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Polizeidienststellen, Ärzte, Pflegestützpunkte und weitere Institutionen im Landkreis Reutlingen. Das Gesprächs- und Unterstützungsangebot des Sozialen Dienstes ist freiwillig, vertraulich und bei Bedarf aufsuchend. Aufgrund der langen Isolation durch die Lockdown-Maßnahmen zeigte sich bereits im ersten Halbjahr 2022, dass sich die gesundheitliche Verfassung dieses Klientels teils deutlich verschlechtert hat.

Mit dem ursprünglich bereits für 2021 geplanten Projekt der präventiven aufsuchenden Hausbesuche bei Grundsicherungsempfängern SGB XII konnte nach der Pandemie im Jahre 2022 in der Gemeinde Lichtenstein begonnen werden. Ziel des Hausbesuches ist es, frühzeitig zu klären, ob und welche (ggf. ergänzenden) anderen oder vorrangigen Hilfen für ältere Sozialleistungsempfänger dazu beitragen können, damit diese trotz zunehmenden Alters länger in ihrer Häuslichkeit verbleiben und so stationäre Kosten hinausgezögert bzw. vermieden werden können.

Erste Erfahrungen sind positiv. Es ist geplant, dies perspektivisch auch auf andere Kommunen im Rahmen der gemeinsamen Sozialraumprojekte mit dem Jugendamt auszuweiten. Leider ist eine Stelle seit Längerem vakant, sodass derzeit diese Unterstützung nur sehr eingeschränkt angeboten werden kann.

5.3.1 Statistik:

Der Soziale Dienst wurde im Jahr 2022 in insgesamt 129 Fällen (2021 in insgesamt 124 Fällen) kontaktiert. Der Großteil der Fälle kam aus der Stadt Reutlingen 23 (2021 = 26), Bad Urach 17 (2021 = 21), gefolgt von Metzingen 14 (Vorjahr = 10) und Lichtenstein mit 12 (2021 = 10) Meldungen.

Der Anteil weiblicher Betroffener lag bei 59 (2021= 52) und der Anteil männlicher Betroffener 68 (2021 = 60) Betroffener bei beiden Geschlechtern höher als im Vorjahr.

Die durchschnittliche Kontaktdichte wurde erstmals erhoben und lag 2022 bei knapp 3 Kontakten je Fall.

Das Gros der Fälle lag erneut in der Altersgruppe zwischen 40 bis 69 Jahren mit 35 Fällen (2021 = 58 Fälle). Die Gruppe von Menschen im höheren Alter ab 60 bis 69 Jahren und 70 bis 79 Jahren war je mit 27 Fällen betroffen.

6. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

6.1 Beantragt werden können folgende Leistungen:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung Schule
- soziale und kulturelle Teilhabe

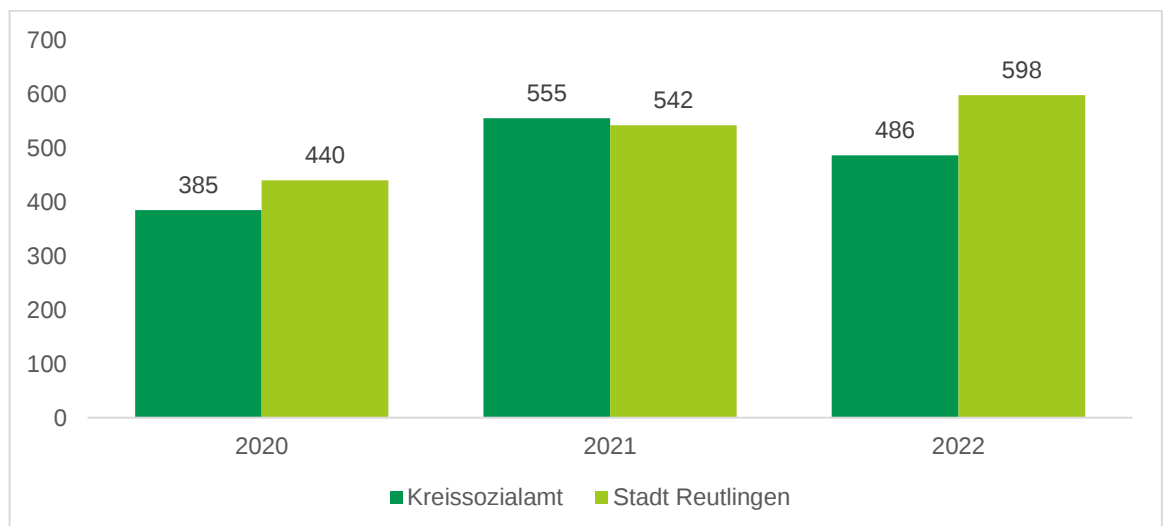
Am meisten gefordert waren im Berichtsjahr wieder die Mittagsverpflegung, Schulbedarf und die Lernförderung.

Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Geflüchtete) und 31.90 (§ 6b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet.

Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Sie errechnet sich aus einem Prozentsatz aus den Unterkunftskosten im SGB II. Der Anteil der Bundesbeteiligung für das BuT liegt im Berichtsjahr 2022 im Landkreis Reutlingen gleich hoch wie 2021 bei 4,7 %. Dies entspricht einem Betrag von rund 1,38 Mio. EUR (nach 1,48 Mio. EUR in 2021).

Für das Jahr 2023 ist der Anteil der BuT-Bundesbeteiligung rückwirkend auf 5,1 % festgesetzt.

6.2 Fallzahlen*



*Basis: Landratsamt Reutlingen u. Stadt Reutlingen Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2022 inkl. Grundsicherung SGB XII

Das BuT wurde im Berichtsjahr 2022 stichtagsbezogen von 1.084 Kindern beansprucht. (2021=1.097 Kinder) und ist damit stichtagsbezogen geringfügig rückläufig. Diese verteilen sich auf die Stadt Reutlingen mit 598 (2021 = 542) Kinder. Und auf den übrigen Landkreis mit 486 (2021 = 555) Kinder. Die Inanspruchnahme im Stadtgebiet Reutlingen lag damit etwas höher als im übrigen Kreis. Diese Schwankungen liegen im Rahmen des Üblichen. Die Anzahl der Kinder in der Grundsicherung SGB XII hat weiterhin eine untergeordnete Bedeutung. Die Zahlen sind in den oben genannten Zahlen jeweils enthalten.

Die Zusammenarbeit mit der Familienkasse wird seit dem Jahr 2022 in einer rechtskreisübergreifenden Arbeitsgruppe aus Kreissozialamt, Kreisjugendamt, Jobcenter und Stadt Reutlingen mit der Familienkasse intensiviert. Die Kooperation soll an den Schnittstellen und Übergangssituationen dazu beitragen, dass die Leistungen der Familienkasse verstärkt abgerufen werden, sodass auch die Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und daran angehängt auch die BUT-Leistungen für diese Zielgruppe von den Berechtigten verstärkt abgerufen werden.

Gedacht ist dabei perspektivisch an Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren aber auch Beratungssprechstunden vor Ort durch die Familienkasse in Bürgerservice-Centern, Rathäusern bzw. Jobcentern und anderen Anlaufstellen für Familien.

Zuschussbedarf - Kassen-Ist-Ergebnisse - (in EUR) der Jahre 2020-2022

Produkt/Produktgruppe		Stadt Reutlingen			Kreissozialamt			Gesamt			Differenz 2021/2022	
		2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	€	%
31.10.01 Hilfe zur Pflege	Einzahlungen gesamt	553.439	527.970	895.160	494.183	503.489	493.193	1.047.622	1.031.459	1.388.353	356.894	34,6%
	Auszahlungen	7.384.807	7.949.160	5.438.128	5.490.574	6.093.346	4.031.126	12.875.381	14.042.505	9.469.253	-4.573.252	-32,6%
	Zuschussbedarf	6.831.368	7.421.189	4.542.968	4.996.391	5.589.857	3.537.933	11.827.759	13.011.046	8.080.901	-4.930.146	-37,9%
31.10.03 Hilfen zur Gesundheit	Einzahlungen	0,00	4.385	948	33.748	0	-72	33.748	4.385	876	-3.509	-80,0%
	Auszahlungen	677.875	793.740	645.997	312.928	226.991	434.290	990.803	1.020.731	1.080.286	59.555	5,8%
	Zuschussbedarf	677.875	789.355	645.048	279.180	226.991	434.362	957.055	1.016.346	1.079.410	63.064	6,2%
31.10.04 Hilfe für blinde Menschen	Einzahlungen				9.607	9.335	7.073	9.607	9.335	7.073	-2.263	-24,2%
	Auszahlungen				885.211	807.922	770.745	885.211	807.922	770.745	-37.177	-4,6%
	Zuschussbedarf				875.604	798.587	763.672	875.604	798.587	763.672	-34.915	-4,4%
31.10.05.01 Hilfe zum Lebensunterhalt (bis 31.12.2015 mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	Einzahlungen gesamt	114.531	106.826	105.841	83.594	46.712	97.490	198.125	153.537	203.331	49.794	32,4%
	Auszahlungen	999.180	1.111.424	1.210.227	619.806	691.908	770.197	1.618.986	1.803.332	1.980.423	177.091	9,8%
	Zuschussbedarf	884.648	1.004.599	1.104.386	536.212	645.196	672.707	1.420.861	1.649.795	1.777.092	127.297	7,7%
31.10.06 Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage	Einzahlungen	1.130	382	544	2.521	2.330	0	3.651	2.712	544	-2.167	-79,9%
	Auszahlungen	161.830	135.119	134.224	27.852	58.510	26.499	189.682	193.629	160.723	-32.906	-17,0%
	Zuschussbedarf	160.700	134.737	133.679	25.331	56.180	26.499	186.031	190.918	160.179	-30.739	-16,1%
31.10.07 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Einzahlungen	22.846	15.426	13.822	6.768	0	0	29.615	15.426	13.822	-1.605	-10,4%
	Auszahlungen	616.949	523.919	647.720	192.578	185.348	260.314	809.526	709.267	908.034	198.767	28,0%
	Zuschussbedarf	594.102	508.493	633.899	185.809	185.348	260.314	779.912	693.841	894.213	200.372	28,9%
31.10.08 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 01.01.2016 ein neues Produkt - bisher bei Produkt 31.10.05)	Einzahlungen	634.371	653.695	707.038	495.981	619.314	650.556	1.130.352	1.273.010	1.357.595	84.585	6,6%
	Ausgleichsleistung Bund				19.190.815	20.549.197	22.224.056	19.190.815	20.549.197	22.224.056	1.674.859	8,2%
	Einzahlungen gesamt	634.371	653.695	707.038	19.686.796	21.168.512	22.874.613	20.321.167	21.822.207	23.581.651	1.759.444	8,1%
	Auszahlungen	11.238.121	11.919.392	13.118.029	9.213.722	9.914.001	10.444.444	20.451.844	21.833.393	23.562.473	1.729.080	7,9%
	Zuschussbedarf	10.603.750	11.265.697	12.410.990	-10.473.074	-11.254.511	-12.430.168	130.676	11.186	-19.178	-30.364	-271,4%
31.50 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	Einzahlungen				0	0	0	0	0	0	0	0,0%
	Auszahlungen				54.493	48.313	29.333	54.493	48.313	29.333	-18.980	-39,3%
	Zuschussbedarf				54.493	48.313	29.333	54.493	48.313	29.333	-18.980	-39,3%
31.90 BuT	Einzahlungen	3.453	2.219	2.080	2.160	1.264	378	5.613	3.483	2.458	-1.025	-29,4%
	Auszahlungen	143.354	186.508	316.001	136.549	160.606	215.996	279.902	347.114	531.997	184.883	53,3%
	Zuschussbedarf	139.901	184.289	313.921	134.389	159.342	215.618	274.289	343.631	529.539	185.908	54,1%
Zuschuss insgesamt		19.892.344	21.308.359	19.784.892	-3.385.664	-3.544.697	-6.489.731	16.506.681	17.763.662	13.295.161	-4.468.501	-25,2%

Anmerkung:

Der Soziallastenausgleich wird mit der Doppik ab 2011 auf die Bereiche Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und SGB II gebucht, ab 2013 auf Eingliederungshilfe und SGB II

	2020	2021	2022
31.10.02/32.10 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	2.947.854	5.377.322	4.191.086
31.20 Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II	1.002.050	1.792.441	1.397.029
Soziallastenausgleich	3.949.904	7.169.762	5.588.115

Über die Eingliederungshilfe und das SGB II wird separat berichtet.